

8.3.3 Stadt Frauenfeld

<i>Fokusthema</i>	<input type="checkbox"/> Parkplatzerstellungspflicht <input type="checkbox"/> Räumliche Differenzierung <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachnutzung <input type="checkbox"/> Zentrale Parkierungsanlagen
<i>Gemeinde</i>	Stadt Frauenfeld, Kanton Thurgau
<i>Kontext</i>	<p>Die Stadt Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons Thurgau und liegt im Westen des Kantons. 2018 zählte Frauenfeld knapp 25'000 Bewohnende und nahezu 20'000 Beschäftigte (2016). Seiner Bedeutung für den Kanton Thurgau entsprechend ist Frauenfeld eine Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern).</p> <p>Dem entspricht die Erreichbarkeit durch den ÖV: Die Stadt ist mit dem Zug von Winterthur, Kreuzlingen und Amriswil gut erreichbar und besitzt ein Stadtbusnetz. Dieses wird durch ein regionales Postautonetz in die umliegenden Gemeinden erweitert. Frauenfeld ist durch die Autobahn A7 mit zwei Autobahn-Ausfahrten im Norden gut an das Schweizer Strassennetz angeschlossen.</p>
<i>Beschreibung</i>	<p>Wenn benachbarte Nutzungen einen zeitlich komplementären Parkplatzbedarf aufweisen, kann der Flächenbedarf für Parkierung durch Mehrfachnutzung von Parkfeldern verringert werden. Dies kann z.B. bei unterschiedlichen Gewerbenutzungen wie Büro und Gastronomie der Fall sein. Je weniger sich der Parkplatzbedarf der beiden Nutzungen zeitlich überschneidet, um so ein grösserer Anteil an Parkfeldern kann für die Mehrfachnutzung vorgesehen werden. Falls nicht der gesamte Parkplatzbedarf, sondern lediglich die Nachfragespitzen zeitlich komplementär sind, kann ein kleinerer Teil der Parkfelder für Mehrfachnutzungen vorgesehen werden. Dies ist zum Beispiel bei gemeinsamen Parkierungsanlagen von Gewerbe- und Wohnnutzungen der Fall: Hier ist die Nachfrage nach Besucherparkplätzen bei der Wohnnutzung tendenziell abends und am Wochenende höher, während das Gewerbe primär tagsüber Besucherparkplätze benötigt.</p> <p>Das Fahrzeugabstellplatz-Reglement der Stadt Frauenfeld ermöglicht eine solche Mehrfachnutzung von Parkfeldern durch folgende Klausel:</p> <p><i>«Bei Bauten und Anlagen mit zeitlich abweichenden Mehrfachnutzungen ist auf den Bedarf für die intensivste Nutzung abzustellen.»</i></p>
<i>Erfahrungen</i>	<p>Die Klausel zur möglichen Mehrfachnutzung wurde mit dem ersten Frauenfelder Reglement über Fahrzeug-Abstellplätze im Jahr 1991 eingeführt. Sie kommt vorwiegend bei Fällen benachbarter Gewerbenutzungen zum Einsatz, wenn deren Hauptlast einerseits werktags tagsüber (z.B. Büro) und andererseits abends bzw. am Wochenende (z.B. Fitnesscenter oder Hotel) zu erwarten ist. Meist wird nur ein Teil der Parkfelder für Mehrfachnutzung vorgesehen, beispielsweise nutzen zwei Nutzungen mit einem Mindestbedarf von ca. 50 bzw. ca. 40 Parkfeldern 10 Felder gemeinsam.</p> <p>Bauherrschaften beantragen die Mehrfachnutzung aktiv, sie wird in gewissen Fällen aber auch von der Gemeinde als Problemlösung vorgeschlagen. Auslöser in beiden Fällen ist meist, dass nicht ausreichend Platz für die Erstellung einer Parkierungsanlage vorhanden ist, die den separat betrachteten Mindestbedarf an Parkfeldern mehrerer Nutzungen abdecken kann. Kann belegt werden, dass die Nutzungen einen zumindest teilweise zeitlich komplementären Parkplatzbedarf haben und deshalb Parkfelder teilen können, ermöglicht die Regelung, die gemeinsame Parkierungsanlage mit einer geringeren Anzahl Parkfelder zu erstellen und somit Ersatzabgaben zu vermeiden.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Frauenfeld könnte die Regelung bei zeitlich komplementären Nutzungen jederzeit angewandt werden, unter Berücksichtigung allfälliger Maximalbedarfsgrenzen besteht aber keine Verpflichtung dazu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Bauherrschaften überwiegend auf Mehrfachnutzung verzichten, wenn genügend Platz für die Erstellung des Mindestbedarfs an Parkfeldern jeder einzelnen Nutzung vorhanden ist.</p> <p>In der Betriebspraxis der bisher bewilligten Projekte funktioniert die Mehrfachnutzung der Parkfelder ohne bekannt gewordene Probleme, was sicher auch auf die zurückhaltende Anwendung und die Beurteilung jedes Einzelfalls zurückzuführen ist.</p>
<i>Referenz</i>	– «Reglement über Fahrzeug-Abstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund und Entrichtung von Ersatzabgaben» der Stadt Frauenfeld, Stand 19. August 2009, Art. 10, Abs. 3